



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Uli Henkel, Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen offene Software verwenden und offene Austauschstandards nutzen, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. ²Die verwendete Open Source-Software und die offenen Austauschstandards sollen mit der Software und den Standards des Bundes kompatibel sein, sofern und soweit diese vorhanden sind. ³Die Gemeindeverbände und Gemeinden sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden zur Verwendung von Open Source-Software und offener Austauschstandards im Sinne der Sätze 1 und 2 verpflichtet.“

Begründung:

Zu Art. 3 Abs. 4 Satz 2:

Offene Software und Standards dürfen mit offener Software und Standards auf Bundesebene nicht im Widerspruch stehen und nicht inkompatibel sein.

Zu Art. 3 Abs. 4 Satz 3:

Öffentliche Ausgaben müssen der Gesellschaft nutzen. Deshalb muss der Quellcode von Software, die mit öffentlichen Mitteln entwickelt wurde, auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. So entsteht ein für alle staatlichen Gliederungen gemeinsam nutzbarer Pool – ein digitales Allgemeingut.

Softwaremonopole diktieren den Verwaltungen die Nutzungsbedingungen. Die Behörden müssen anschaffen, was ihnen angeboten wird, und verlieren ihre Handlungsmacht. Freie Software wirkt dem entgegen und bricht die Monopole.

Besondere Synergieeffekte ergeben sich bei den in der Verwaltung nötigen Fachanwendungen. Ein gemeinsam entwickelter Software-Pool bietet große Einsparpotentiale und fördert darüber hinaus regionale Entwicklerinnen und Entwickler, die mit der Programmierung oder Anpassung der Software beauftragt werden können und deren Neuentwicklungen dann bundesweit Projekten zugutekommen können.

Öffentliche Körperschaften können freie Software als Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung verwenden. Die Vergabe von Open Source-Dienstleistungsaufträgen „hält das Geld in der Region“ und verhindert den Mittelabfluss an die großen Softwareproduzenten. Gleichzeitig ermöglicht der Einsatz regionaler Entwicklerinnen und Entwickler auch eine Anpassung der Programme an die jeweiligen regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten.